

**GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DAS
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN
DER STADT GESCHER
VOM 12.12.2001**

geändert durch:

1. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2002
2. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2003
3. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2004
4. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2005
5. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2006
6. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2007
7. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2008
8. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2010
9. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2011
10. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2012
11. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2013
12. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2014
13. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015
14. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2016
15. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2017
16. Änderung Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren
- § 2 Fälligkeit, Zahlungspflichtige
- § 3 Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen
- § 4 Ermäßigung, Erlass
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15.06.1999 (GV. NS. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gescher vom 12.12.2001 hat die Stadtvertretung der Stadt Gescher in ihrer Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Friedhof Gescher:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. a) Benutzung der Trauerhalle	169,00 €
b) Benutzung der Leichenkammer	57,00 €
2. für die Beisetzung in einer Reihen-/Rasen-/Wahl-/ anonymen Grabstätte	
a) eines Verstorbenen über 5 Jahre	622,00 €
b) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	435,00 €
3. für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenreihen-/ Urnenrasen-/Urnenwahl-/anonymen Grabstätte	311,00 €
4. für Umbettungen/Überführungen einer Leiche	
a) innerhalb des Friedhofes	1.213,00 €
b) auf einen anderen Friedhof	840,00 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstellen betragen

1. für eine Reihen-/Rasen-/anonyme Grabstätte bei einer Erd-/Sargbestattung	
a) eines Verstorbenen über 5 Jahre	921,00 €
b) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren	782,00 €
2. für eine Urnenreihen-/ Urnenrasen-/anonyme Urnen- grabstätte bei einer Urnenbestattung	833,00 €
3. für eine Wahlgrab-/Rasenwahlgrabstätte bei einer Erd-/Sargbestattung je Grabstelle	921,00 €
4. für eine Urnengrab-/Rasenwahlgrabstätte je Grabstätte	833,00 €

III. Pflege und Unterhaltung von Rasengräbern/anonymen Gräbern

- | | |
|---|----------|
| 1. Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung je Grabstelle | 433,00 € |
| 2. Rasurnengrab je Grabstelle | 433,00 € |

Friedhof Hochmoor:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Benutzung der Trauerhalle | 182,00 € |
| b) Benutzung der Leichenkammer | 56,00 € |
| 2. für die Beisetzung in einer Reihen-/Rasen-/Wahl-/anonymen Grabstätte | |
| a) eines Verstorbenen über 5 Jahre | 575,00 € |
| b) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 403,00 € |
| 3. für die Beisetzung von Urnen in einer Urnenreihen-/Urnenrasen-/Urnenwahl-/anonymen Grabstätte | 288,00 € |
| 4. für Umbettungen/Überführungen einer Leiche | |
| a) innerhalb des Friedhofes | 1.121,00 € |
| b) auf einen anderen Friedhof | 776,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstellen betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Reihen-/Rasen-/anonyme Grabstätte bei einer Erd-/Sargbestattung | |
| a) eines Verstorbenen über 5 Jahre | 812,00 € |
| b) eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 677,00 € |
| 2. für eine Urnenreihen-/Urnenrasen-/anonyme Urnengrabstätte bei einer Urnenbestattung | 812,00 € |
| 3. für eine Wahlgrab-/Rasenwahlgrabstätte bei einer Erd-/Sargbestattung je Grabstelle | 812,00 € |
| 4. für eine Urnengrab-/Rasenwahlgrabstätte je Grabstätte | 812,00 € |

III. Pflege und Unterhaltung von Rasengräbern/anonymen Gräbern

- | | |
|---|----------|
| 1. Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung je Grabstelle | 433,00 € |
| 2. Rasurnengrab je Grabstelle | 433,00 € |

(2) Die Nutzungsrechte werden für Verstorbene bis zu 5 Jahren für einen Zeitraum von 25 Jahren und für Verstorbene über 5 Jahre für einen Zeitraum von 30 Jah-

ren erworben. Bei einer zweiten oder weiteren Belegung von Wahlgräbern wird das Nutzungsrecht bis zur Dauer der Ruhefrist des Letztverstorbenen verlängert. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts betragen je Grabstelle und angefangenes Jahr für den

Friedhof Gescher

für Wahlgrabstellen	29,00 €
für Wahlgrabstellen mit zusätzlicher Urne	29,00 €
für Urnenwahlgrabstellen	29,00 €

Friedhof Hochmoor

für Wahlgrabstellen	27,00 €
für Wahlgrabstellen mit zusätzlicher Urne	27,00 €
für Urnenwahlgrabstellen	27,00 €

- (3) Für besondere Dienstleistungen des Friedhofgärtners, die nicht in der Friedhofssatzung dargestellt sind und für die diese Gebührensatzung keine Gebühr vorsieht, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Dabei werden je angefangene Stunde eines Friedhofgärtners **45,00 €** zugrunde gelegt.

§ 2

Fälligkeit, Zahlungspflichtige

Gebühren sind bei der Stadtkasse Gescher zu zahlen. Sie werden fällig nach Inanspruchnahme und 4 Wochen nach Vorlage eines entsprechenden Gebührenbescheides. Schuldner der Gebühren sind der Haushaltsvorstand, der Grabinhaber oder Antragsteller.

§ 3

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17.12.1991 (GV. NW. S. 566) gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010).

§ 4 Ermäßigung und Erlass

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungen der

1. Änderungssatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.
2. Änderungssatzung treten am 01.01.2004 in Kraft.
3. Änderungssatzung treten am 01.01.2005 in Kraft.
4. Änderungssatzung treten am 01.01.2006 in Kraft.
5. Änderungssatzung treten am 01.01.2007 in Kraft.
6. Änderungssatzung treten am 01.01.2008 in Kraft.
7. Änderungssatzung treten am 01.01.2009 in Kraft.
8. Änderungssatzung treten am 01.01.2011 in Kraft.
9. Änderungssatzung treten am 01.01.2012 in Kraft.
10. Änderungssatzung treten am 01.01.2013 in Kraft.
11. Änderungssatzung treten am 01.01.2014 in Kraft.
12. Änderungssatzung treten am 01.01.2015 in Kraft.
13. Änderungssatzung treten am 01.01.2016 in Kraft.
14. Änderungssatzung treten am 01.01.2017 in Kraft.
15. Änderungssatzung treten am 01.01.2018 in Kraft.
16. Änderungssatzung treten am 01.01.2019 in Kraft.